

11

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 8/86

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Philipp W. [REDACTED], [REDACTED] L. street, S. [REDACTED],
M. [REDACTED] [REDACTED]/U. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen, T. [REDACTED]straße [REDACTED], D. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

11

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Winter und Dr. Graßhof

am 24. April 1986
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 24. Oktober 1985 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter folgt bei der Beurteilung der
Frage, ob die vom Kläger erzielten Einkünfte bei der Be-
messung des Rentenhundertsatzes als Erwerbseinkommen oder
als Vermögenserträge (Teilhaberschaft) zu berücksichti-
gen sind und wen die Feststellungslast bei Nichtaufklärbar-
keit der Rechtsnatur der Einkünfte trifft, der Rechtspre-
chung des Bundesgerichtshofs (RzW 1977, 27 Nr. 23; 1981,
48). Ungeklärte rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der
Rechtsstreit nicht auf. Es betrifft nur Fragen des Einzel-



- 3 -

falls, ob der Kläger weiterhin als eine Erwerbstätigkeit Ausübender oder als bloßer Teilhaber an dem gemeinsam mit seiner Ehefrau betriebenen Unternehmen anzusehen ist. Wenn der Tatrichter dabei auf die eigene Erklärung des Klägers bei der vertrauensärztlichen Untersuchung am 7. Mai 1981 abstellt, er sei seit einem Jahr nicht in der Lage, seinen beruflichen Tätigkeiten nachzugehen, und der Verteilung des Gewinns aus dem Unternehmen im Verhältnis von 1 zu 3 auf ihn und seine Ehefrau maßgebliche Bedeutung beimisst, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Da der Kläger weitere Aufklärung nicht gegeben hat, gehen etwaige Zweifel über die Rechtsnatur der erzielten Einkünfte aus dem gemeinsam mit seiner Ehefrau betriebenen Unternehmen zu seinen Lasten.

Fuchs

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)